

Bauunterlagen

Die Unterlagen, die für einen Bauantrag erforderlich sind, sind der Landesverordnung über Bauunterlagen und die bautechnische Prüfung (BauuntPrüfVO) zu entnehmen. Der Umfang der Bauunterlagen kann unterschiedlich ausfallen und richtet sich nach dem Bauvorhaben.

Die Bauunterlagen sind 3-fach, bei gewerblichen Vorhaben und bei Vorhaben die denkmalgeschützt sind, 4-fach an die Bauaufsichtsbehörde bei der Kreisverwaltung SÜW in Landau zu richten und bei der Verbandsgemeindeverwaltung, in deren Zuständigkeit das Bauvorhaben liegt, einzureichen.

Bauunterlagen:

- Bauantragsformular
- Vorlageberechtigung des Entwurfsverfassers/der Entwurfsverfasserin
- Statistik der Baugenehmigungen (Statistische Zählkarte)
- Amtlicher Lageplan 1:1000 mit Eigentüternachweis im Original, nicht älter als 6 Monate
- Kopien des amtlichen Lageplans 1:1000 mit Einzeichnung des Bauvorhabens
- Architekten-Lageplan 1:500 mit Darstellung und Vermaßung des Gebäudes, Grundstücksgrenzen, Baugrenzen und Abstandsflächen
- Bei Vorhaben im Außenbereich zusätzlicher Auszug aus Topografischer Karte 1:25.000
- Bauzeichnungen 1:100 (Grundrisse, Ansichten, Querschnitte, bei Hanglagen zusätzlich Geländeschnitte, vermaßt)
- Bestandspläne
- Wohn- u. Nutzflächenberechnungen, Berechnung des umbauten Raums
- Bautechnische Nachweise (Standicherheit, Wärme-, Schall-, Brandschutz, etc.)
- Darstellung der Grundstücksentwässerung
- Nachweis der erforderlichen Stellplätze (zeichnerisch und rechnerisch)
- Baubeschreibung Gebäude
- Baubeschreibung Feuerungsanlage
- Abweichungs- und Befreiungsanträge, wenn von bauordnungsrechtlichen Vorschriften, von Vorschriften einer Gestaltungssatzung oder von Festsetzungen eines Bebauungsplans abgewichen bzw. befreit werden soll

Diese Aufzählung ist nicht abschließend sondern stellt die gängigen, einzureichenden Unterlagen dar. Die Bauaufsichtsbehörde kann im Bedarfsfall weitere Bauunterlagen, die für die Prüfung des Vorhabens erforderlich sind, nachfordern.

Der Bauantrag und die Bauunterlagen müssen von der Bauherrin oder dem Bauherrn sowie von den Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfassern mit Angabe des Datums unterschrieben werden.